

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 108/15 B

L 1 KR 6/11 (Sächsisches LSG)
S 11 KR 343/07 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
2.,

Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

3. DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27 - 31, 20097 Hamburg,
4. AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen,
Sternplatz 7, 01067 Dresden.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. August 2016 durch den Richter Prof. Dr. Bernsdorff als Vorsitzenden sowie den Richter Beck und die Richterin Dr. Körner beschlossen:

Die Beschwerde der Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. September 2015 wird als unzulässig verworfen.

Die Beigeladene zu 2. trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der Kosten des Klägers und der übrigen Beigeladenen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger in seiner für die Beigeladene zu 2., eine GmbH, in der Zeit vom 12.9.2002 bis 14.11.2007 ausgeübten Tätigkeit als Geschäftsführer bzw (ab 25.2.2003) (Minderheits-)Gesellschafter-Geschäftsführer in der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung wegen Beschäftigung versicherungspflichtig war.
- 2 Die Beschwerde der Beigeladenen zu 2. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 17.9.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Beigeladene zu 2. hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Mit der Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision demgegenüber nicht erreichen.



- 5 Die Beigeladene zu 2. stützt sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 5.1.2016 auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG).
- 6 1. Die Beigeladene zu 2. macht auf S 14 f ihrer Beschwerdebegründung eine Abweichung des Berufungsurteils von den Urteilen des BSG vom 29.7.2015 (*B 12 KR 23/13 R - zitiert nach Terminbericht - SozR 4-2400 § 7 Nr 24; B 12 R 1/15 R - zitiert nach Terminbericht - Die Beiträge Beilage 2016, 73*) geltend. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das LSG eine höchstrichterliche Entscheidung nur unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewandt hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein in der Norm genanntes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das Berufungsgericht weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der einer zu demselben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb aufzeigen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist, und welcher in der instanzabschließenden Entscheidung des LSG enthaltene Rechtssatz dazu in Widerspruch steht, und darlegen, dass die Entscheidung hierauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).
- 7 Die Beigeladene zu 2. trägt zur Erläuterung zunächst vor, dass das LSG Regelungen in ihrer Satzung über Jahresabschluss, Ergebnisverwendung usw fehlerhaft bzw nicht gewürdigt und deshalb verkannt habe, dass der Kläger - über den sich aus dem Anstellungsvertrag ergebenden Tantiemen-Anspruch hinaus - auch qua Satzung an der Gewinnverteilung partizipiert habe mit der Folge, dass der Kläger ihr - der Beigeladenen zu 2. - wirtschaftliches Risiko "in erheblichem Maße mitgetragen" habe (*S 15 der Beschwerdebegründung*). Sie führt weiter aus, dass die vom Berufungsgericht zitierten Entscheidungen des BSG vom 29.7.2015 für den vorliegenden Fall nicht einschlägig seien. Zu diesem Zweck referiert sie die genannten höchstrichterlichen Entscheidungen und stellt heraus, dass sie den Fall eines Fremdgeschäftsführers einer GmbH (*B 12 R 1/15 R*) und des Vertriebsleiters in einer Familien-GmbH betroffen hätten; hiervon unterscheide sich der zu beurteilende Sachverhalt wegen der "Alleinstellungsmerkmale" des Klägers (fachliche Kompetenz und Unternehmerrisiko) (*S 15 ff der Beschwerdebegründung*). Soweit sich das BSG darin von der "Kopf und Seele"-Rechtsprechung früherer Jahre distanziert habe, könnten die dort entwickelten (neuen) Grundsätze vorliegend nicht herangezogen werden. Unter Hinweis auf Äußerungen des Klägers im erstinstanzlichen Verfahren resümiert die Beigeladene zu 2. schließlich, dass das Berufungsurteil mit der in den genannten höchstrichterlichen Entscheidungen vertretenen Rechtsauffassung "nicht vereinbar" sei und von



dem tragenden Rechtssatz der zitierten Entscheidungen des BSG abweiche (*S 18 der Beschwerdebeurteilung*).

- 8 Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) legt die Beigeladene zu 2. damit nicht in der gebotenen Weise dar. Sie arbeitet weder einen Rechtssatz heraus, der dem Urteil des Berufungsgerichts zugrunde liegt, noch stellt sie einem solchen tragende abstrakte Rechtssätze der genannten höchstrichterlichen Entscheidungen als widersprechend gegenüber. Die Beigeladene zu 2. behauptet in ihrer Beschwerdebeurteilung nicht einmal die unrichtige Anwendung eines (von ihr herausgestellten) vom Revisionsgericht entwickelten und im angefochtenen Urteil nicht in Frage gestellten Rechtssatzes auf den Einzelfall, sondern vergleicht lediglich die zugrunde liegenden Sachverhalte und hält wegen deren Unterschiedlichkeit ein anderes Ergebnis als dort (= Selbstständigkeit des Klägers) für geboten. Ein solches Vorbringen genügt für die Darlegung einer Abweichung im Sinne der Zulassungsvorschriften nicht.
- 9 2. Die Beigeladene zu 2. macht sodann - auf S 19 ff der Beschwerdebeurteilung - den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Hierzu muss die Beschwerdebeurteilung darlegen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebeurteilung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 10 Die Beigeladene zu 2. wirft als klärungsbedürftige Frage auf,
- "ob hinsichtlich der Entscheidungen des BSG, Urteil vom 29.08.2012, B 12 KR 25/10 R, BSG, Urteil vom 29.08.2012, B 12 R 14/10 R, im Jahre 2012 und ein Abrücken des BSG von seiner bisher vertretenen Auffassung zum 'Kopf- und Seele-Prinzip', ein Vertrauensschutz für bis dahin ergangene Widerspruchsentscheidungen, wie im vorliegenden Fall, besteht".
- 11 Sie trägt hierzu vor, dass die Änderung der höchstrichterlichen "Kopf und Seele"-Rechtsprechung (im Sinne einer Abkehr hiervon) im Jahr 2012 (*BSGE 111, 257 = SozR 4-2400 § 7 Nr 17; BSG Urteil vom 29.8.2012 - B 12 R 14/10 R - Juris*) - bestätigt im Jahr 2015 (*BSG SozR 4-2400 § 7 Nr 24; BSG Die Beiträge Beilage 2016, 73*) - wegen des davor liegenden streitgegenständlichen Zeitraums bzw der davor liegenden Verwaltungsentscheidungen hier nicht "angewendet" werden könne, weil für sie - die Beigeladene zu 2. - ein Vertrauensschutz gelten müsse. Einer Entscheidung über den Sachverhalt des Klägers könne mithin nur die (frühere)



Rechtsprechung des BSG vor der (Rechtsprechungs-)Änderung zugrunde gelegt werden. Inso-
weit habe der Kläger aber (selbst) vorgetragen, dass er "Kopf und Seele" des Unternehmens
gewesen sei (*S 20 der Beschwerdebegründung*).

- 12 Dieses Vorbringen genügt den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der
grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht. Die Beigeladene
zu 2. setzt sich schon nicht in der gebotenen Weise mit der früheren "Kopf und Seele"-Recht-
sprechung des BSG und den dort aufgestellten Kriterien für die Annahme eines "faktischen
Führens der Geschäfte der Gesellschaft wie ein Alleininhaber nach eigenem Gutdünken" aus-
einander; sie befasst sich nicht hinreichend damit, ob eine solche Annahme nach Maßgabe
dieser (früheren) Rechtsprechung und auf der Grundlage der Feststellungen des LSG geboten
wäre, sondern behauptet dies einfach.
- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung
der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm § 154 Abs 2, § 162
Abs 3 VwGO.
- 15 5. Der Streitwert war für das Beschwerdeverfahren gemäß § 197a Abs 1 S 1 Teils 1 SGG iVm
§ 63 Abs 2 S 1, § 52 Abs 2, § 47 Abs 1 und 3 GKG in Höhe des Auffangstreitwertes festzu-
setzen.

